

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitnehmerschutz
Holzikofenweg 36
3003 Bern

3. Mai 2016

Anhörung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) – Sonderbestimmungen für Betriebe für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat mit Schreiben vom 15. Februar 2016 die Kantone zur Anhörung der Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112) eingeladen. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Für Betriebe für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte gelten, gemäss Artikel 52 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz, Sonderbestimmungen in Bezug auf die Arbeits- und Ruhezeiten. Die Regelung sieht namentlich vor, dass 26 freie Sonntage pro Kalenderjahr gewährt werden müssen. Diese können unregelmässig auf das Jahr verteilt werden, sofern im Zeitraum eines Kalenderquartals mindestens ein freier Sonntag gewährt wird (Art. 12. Abs. 1 ArGV 2).

Infolge der Veränderungen der Arbeitsabläufe und der Nachfrage der Konsumenten nach Frischprodukten, entstand das Bedürfnis zur Ausdehnung der bewilligungsfreien Sonntagsarbeit. Dadurch sollen Qualitätsverluste vermieden und die Lebensmittelsicherheit gewährleistet werden. Zudem gibt es auf Grund neuer jahreszeit- und witterungsunabhängiger Produktionsmethoden und der Internationalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Produkten keine saisonalen Reifezeiten mehr. Vor diesem Hintergrund hat das SECO seit einigen Jahren für Betriebe für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte eine Globalbewilligung erteilt. Diese ermöglicht, die Anzahl der freien Sonntage im Jahr von 26 auf 12 zu reduzieren, soweit die wöchentliche Ruhezeit von 47 Stunden bzw. zwei Mal 35 Stunden in den Wochen ohne freien Sonntag gewährleistet ist. Ausserdem werden die gesetzlich verankerten Sonderbestimmungen, die während der Erntezeit Gültigkeit haben, aufgehoben und auf das ganze Jahr ausgedehnt. Die aktuelle Globalbewilligung ist bis am 31. August 2016 gültig.

Wir befürworten die vorgeschlagenen Änderungen der ArGV 2. Sie entsprechen den Bedürfnissen in der Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten. Die Sozialpartner der Branche unterstützen dieses Anliegen. Ausserdem wird der Schutz der Arbeitnehmenden gewahrt und der administrative Mehraufwand eliminiert.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland FÜRST
Landammann

sig.
Andreas ENG
Staatsschreiber